



Open Access Repository

[www.ssoar.info](http://www.ssoar.info)

## Der Kampf gegen Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Terrorismus: Was haben Stiftungen damit zu tun?

Strachwitz, Rupert Graf

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Strachwitz, R. G. (2020). *Der Kampf gegen Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Terrorismus: Was haben Stiftungen damit zu tun?* (Opuscula, 135). Berlin: Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-68087-7>

### Nutzungsbedingungen:

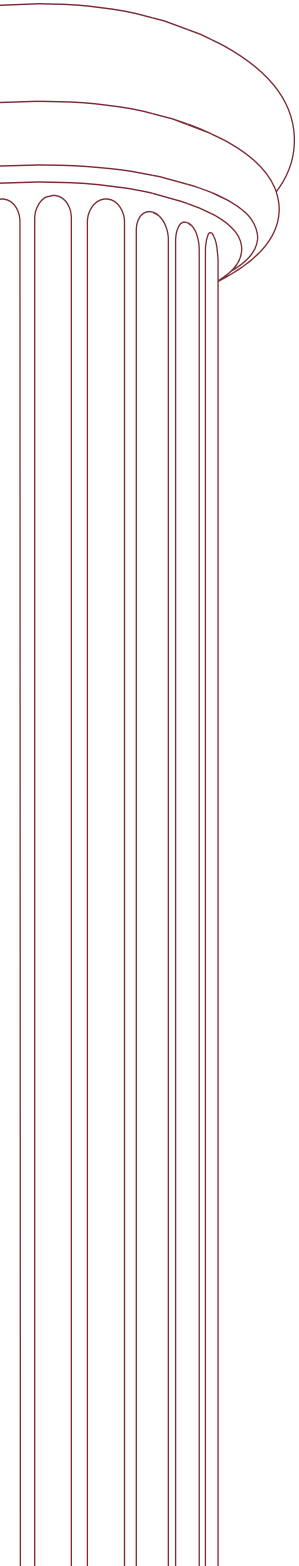
Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/deed.de>

### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>



Rupert Graf Strachwitz

**Der Kampf gegen Geldwäsche,  
Steuerhinterziehung und Terrorismus**

Was haben Stiftungen damit zu tun?

## Der Autor

Dr. phil. Rupert Graf Strachwitz ist Politikwissenschaftler und Historiker und befasst sich seit mehr als 30 Jahren ehren- und hauptamtlich, beratend, forschend und lehrend mit der Zivilgesellschaft. Er leitet das Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft in Berlin.

## Das Maecenata Institut

Das **Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft, Berlin** wurde 1997 als unabhängige wissenschaftliche Einrichtung gegründet. Das Institut hat die Aufgabe, das Wissen über und das Verständnis für die Zivilgesellschaft und den sogenannten Dritten Sektor mit den Themenfeldern Bürgerschaftliches Engagement, Stiftungs- und Spendenwesen durch Forschung, akademische Lehre, Dokumentation und Information sowie den Austausch zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis zu fördern. Das Institut versteht sich als unabhängiger Think Tank.

Das Institut ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Maecenata Stiftung (München) und hat seinen Arbeitssitz in Berlin.

Weitere Informationen unter: [www.institut.maecenata.eu](http://www.institut.maecenata.eu)

## Die Reihe Opuscula

Die **Reihe Opuscula** wird seit 2000 vom Maecenata Institut herausgegeben. Veröffentlicht werden kleinere Untersuchungen und Forschungsarbeiten sowie Arbeitsberichte aus Projekten des Instituts. Die Registrierung dieser in elektronischer Form erscheinenden Reihe unter der ISSN 1868-1840, sowie die Vergabe von Einzelkennungen (URNs) durch die Deutsche Nationalbibliothek sorgen für volle Zitierfähigkeit. Durch die Kooperation mit dem Social Science Open Access Repository (SSOAR) Projekt ist eine dauerhafte Verfügbarkeit aller Ausgaben mit fester URL-Adresse sichergestellt. Eine Übersicht der neuesten Exemplare ist auf der letzten Seite jeder Ausgabe zu finden.

Die gesamte Reihe *Opuscula* finden Sie zum kostenlosen Download unter:

<http://www.opuscula.maecenata.eu>

## Impressum

### Herausgeber

MAECENATA Institut  
Rungestraße 17, D- 10179 Berlin,  
Tel: +49-30-28 38 79 09,  
Fax: +49-30-28 38 79 10,

E-Mail: [mi@maecenata.eu](mailto:mi@maecenata.eu)

Website: [www.maecenata.eu](http://www.maecenata.eu)

**Redaktion:** Marielena Witthöft

**ISSN (Web)** 1868-1840

**URN:** urn:nbn:de:0168-ssoar-68087-7



Alle Rechte vorbehalten! Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Dieses Werk bzw. Inhalt steht unter einer [Creative Commons 3.0 Deutschland Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/).

Die Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Verfasserin bzw. des Verfassers wieder.

**Haftungsausschluss:** Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt das Maecenata Institut keine Haftung für die Inhalte externer Links.

Für den Inhalt verlinkter Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

**Maecenata Institut, Berlin 2020**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einführung .....	3
2. Stiftungen und Trusts.....	6
3. Das Transparenzregister .....	9
4. Was ist Terrorismus?.....	11
5. Konsequenzen.....	15

## 1. Einführung

Zum 1. Januar 2020 ist das ,Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie<sup>1</sup>, kurz GwG-Novelle, in Kraft getreten. Die Novellierung war notwendig geworden, weil die Bundesrepublik Deutschland vertragsrechtlich verpflichtet war, die 5. EU-Geldwäscherichtlinie<sup>2</sup>, kurz AMLD 5 genannt, in nationales Recht umzusetzen<sup>3</sup>. Für November 2020 ist die turnusmäßige Visitation der Bundesrepublik Deutschland durch eine Kommission der FATF<sup>4</sup>, einer intergouvernementalen Organisation, der Deutschland angehört, angekündigt. Diese könnte sich infolge der Corona-Krise verzögern; stattfinden wird sie in jedem Fall. Daß sich die deutschen Stiftungen ebenso wie alle anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen – aber auch alle mit diesen Themen befaßten Behörden und Unternehmen, insbesondere die Finanzdienstleister – zur Zeit mit der Problematik der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung trotz aller Sorgen um Covid-19 mehr als sonst auseinandersetzen müssen, ist deshalb aktuell. Von einschneidenden, teilweise neuen Bestimmungen sind sie alle unmittelbar betroffen. Die Nichtbefolgung ist mit zum Teil empfindlichen Strafen bewehrt. Eine schlechte Beurteilung durch FATF könnte auch für sie unangenehme Folgen haben.

Ebenso wie die weltweite Organisation FATF versucht auch der europäische Gesetzgeber – wohlgermerkt nicht ohne Grund – , mit immer neuen Vorschriften einem Mißstand zu Leibe zu rücken, von dem die meisten deutschen Stiftungen allerdings nicht unmittelbar betroffen sind: dem Mißbrauch ihrer Rechtsform und ihres angelsächsischen Pendant, des Trust, für Zwecke der Steuerhinterziehung,

---

<sup>1</sup> BGBl. I 2019, 2602.

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156/43. Im folgenden kurz AMLD 5.

<sup>3</sup> AMLD 5, Einleitung, Ziff. 25: „Die Mitgliedstaaten haben gemäß den geltenden Bestimmungen dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiet niedergelassene Gesellschaften und sonstige juristische Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben über ihren wirtschaftlichen Eigentümer einholen und aufbewahren. Die Pflicht, präzise und aktuelle Daten zum wirtschaftlichen Eigentümer vorzuhalten, ist eine wichtige Voraussetzung für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Im weltweit vernetzten Finanzsystem lassen sich Gelder verschleiern oder um den ganzen Globus transferieren, und Geldwäscher wie auch Geldgeber des Terrorismus und andere Kriminelle machen von dieser Möglichkeit auch immer häufiger Gebrauch.“

<sup>4</sup> FATF = Financial Action Task Force (on Money Laundering), gegründet 1989, Sitz: Paris. Das wichtigste Ziel ist die Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung.

Geldwäsche und – in sehr seltenen Fällen – sogar der Finanzierung von Terrorismus. Daß es solchen Mißbrauch gibt, steht jedoch außer Frage. Auch daß Deutschland wegen seiner Größe, der Vielzahl von Stiftungen, aber auch seinem schlechtem Ruf als Land, das sich für Geldwäsche gut eignet<sup>5</sup>, hierbei besondere Aufmerksamkeit genießt, ist nachvollziehbar. Aber anstatt in einer konzertierten Aktion von EU-Kommission, nationalen Regierungen, Stiftungsverbänden, juristischen Experten und Medien zu versuchen, diesem Mißbrauch entgegenzutreten, erlassen unterschiedliche Gesetzgeber ohne sehr viel Abstimmung untereinander wenig kompatible Vorschriften und glauben, damit ihren Beitrag geleistet zu haben und alles weitere den von den Vorschriften Betroffenen selbst überantworten zu können – ein deutlich defizitärer Ansatz, wenn es darum geht, ein real existierendes Problem in den Griff zu bekommen.

Das ganze Thema ist bisher kaum in das Bewußtsein der meisten Stiftungen eingedrungen, unter anderem deshalb, weil kein Versuch unternommen worden ist, sie diesen verständlich zu machen. Offenkundig war und ist weder den europäischen noch den deutschen zuständigen Behörden klar, daß dieses spezielle Recht vielfach von juristischen Laien und ganz überwiegend von ehrenamtlichen Funktionsträgern angewendet werden muß, denen weder die regelmäßige Lektüre von Fachliteratur noch die kontinuierliche Vervolgung von behördlichen Anordnungen zuzumuten ist, vom Verständnis für komplexe rechtsdogmatische Problemstellungen und die juristische Fachsprache ganz zu schweigen.

Um zu verstehen, um was es da geht und möglichst sogar die richtigen Konsequenzen daraus zu ziehen, müssen drei geradezu konträre Argumentationslinien auf einen Nenner gebracht werden:

1. Dem Generalverdacht, Stiftungen oder überhaupt die ganze Zivilgesellschaft seien ein Hort der Geldwäsche, dienen, wie manchmal behauptet wird, geradezu systematisch der Steuerhinterziehung und könnten leicht zur Finanzierung von Terrorismus instrumentalisiert werden, muß energisch, aber doch argumentativ entgegengetreten werden.

---

<sup>5</sup> Vgl. Transparency International Deutschland (Hrsg.) 2020: Themenschwerpunkt: Geldwäscheparadies Deutschland. In: Das Magazin gegen Korruption Nr. 86, März 2020.

2. Den Stiftungen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen muß klar gemacht werden, daß sie eine Mitwirkungspflicht in der aktiven Abwehr von Mißbrauch ihres legitimen Handlungsraums für illegitimes Handeln trifft. Dazu gehören auch höhere Anforderungen an Transparenz und öffentliche Verantwortlichkeit.
3. Gesetzgeber und vollziehende Behörden ebenso wie Gerichte auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene müssen lernen und verstehen, was es mit Stiftungen tatsächlich auf sich hat; sie müssen gezwungen werden, sich in die ungewohnte Materie des Zivilgesellschaftsrechts einzuarbeiten und höhere Sorgfalt bei der Erarbeitung von Vorschriften oder der Formulierung und Begründung von Entscheidungen walten lassen.

In vieler Hinsicht besteht bezüglich dieses Themas – wie ganz generell – kein Unterschied zwischen Stiftungen und den übrigen Subsektoren der Zivilgesellschaft, zumindest dann nicht, wenn Stiftungen gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen und in aller Regel nach den gleichen gesetzlichen und administrativen Vorschriften als steuerbegünstigt, oder wie landläufig meist gesagt wird, gemeinnützig anerkannt sind. FATF spricht in seinen Empfehlungen<sup>66</sup> stets nur von ‚*nonprofit organisations*‘. Allerdings gibt es einen gravierenden Unterschied, indem Stiftungen als Rechtsform durchaus nicht nur gemeinwohl-orientierte Zwecke verfolgen müssen und überdies als verselbständigte Vermögensmassen für einen Mißbrauch anfälliger sind als von Mitgliedern getragene Vereine.

Der letztgenannte nicht ganz von der Hand zu weisende Tatbestand ist allerdings weder so einfach, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, noch frei von relativ

---

<sup>66</sup> Engl. Recommendations, die etwas euphemistische Überchrift der Richtlinien, die in rd. 180 Ländern der Welt als verbindlich angesehen werden, obwohl der FATF nur 39 Staaten als Vollmitglieder angehören. Zuletzt hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in der Resolution 2462 am 28. März 2019 alle Länder zur Einhaltung der FATF-Empfehlungen aufgefordert und die Bedeutung der Organisation für die internationale Gemeinschaft hervorgehoben. Recommendation no. 8 bezieht sich ausdrücklich auf ‚Nonprofit-Organisationen, worunter alle zivilgesellschaftlichen Organisationen einschl. der gemeinnützigen Stiftungen zu verstehen sind. Sie heißt im englischen Original:

„Countries should review the adequacy of laws and regulations that relate to non-profit organisations which the country has identified as being vulnerable to terrorist financing abuse. Countries should apply focused and proportionate measures, in line with the riskbased approach, to such non-profit organisations to protect them from terrorist financing abuse, including:

(a) by terrorist organisations posing as legitimate entities;

(b) by exploiting legitimate entities as conduits for terrorist financing, including for the purpose of escaping asset-freezing measures; and

(c) by concealing or obscuring the clandestine diversion of funds intended for legitimate purposes to terrorist organisations.”

komplexen Problemen, die in der öffentlichen und politischen Diskussion nicht hinreichend gewürdigt werden. Dieser Beitrag widmet sich einigen der Fragen, die in diesem komplexen Thema stecken. Dabei geht es nicht um das Ausloten der in der Tat gravierenden juristischen Einzelheiten, wozu der Verfasser nicht befähigt wäre, sondern um die Verdeutlichung der Problematik für die Betroffenen selbst und die politische und öffentliche Debatte, die weithin noch aussteht.

## **2. Stiftungen und Trusts**

In Deutschland dienen rd. 95% aller Stiftungen Zwecken des Gemeinwohls und sind deshalb steuerrechtlich „privilegiert“<sup>7</sup>, d.h. von Ertrags- und Vermögensteuern befreit. Sie unterliegen der Aufsicht der örtlichen Finanzämter, die sich auf der Grundlage regelmäßig eingeforderter Berichterstattung, immer häufiger aber auch durch Betriebsprüfungen davon überzeugen, daß tatsächlich nur die in der Satzung festgeschriebenen gemeinwohlorientierten Zwecke verfolgt werden, daß die Kosten der Stiftungsverwaltung ein vernünftiges Maß nicht überschreiten, daß Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß verbucht werden, usw. Sie überprüfen, falls Zweifel bestehen, bspw. durch Kontrollmitteilungen an die entsprechenden Wohnsitzfinanzämter auch die Identität von Stiftern und Spendern. Es ist unter diesen Umständen nicht leicht, sich vorzustellen, daß Mittel einer gemeinnützigen Stiftung bspw. für die Finanzierung von Terroristen verwendet werden, zumal bei der Verfolgung der Zwecke im Ausland ein besonders strenger Maßstab angelegt wird. Andererseits haben Stiftungen auch bei größter Sorgfalt keinen unmittelbaren Zugriff auf ihre Förderpartner und auch letztlich nur begrenzte Kontrollmöglichkeiten. Sie können daher, ohne es zu wollen, in zweifelhafte Aktionen involviert werden.

Zulässig ist außerdem auch in Deutschland die Errichtung einer Stiftung für private Zwecke, etwa die Versorgung von Nachkommen, Familien- oder Betriebsangehörigen. Eine solche Stiftung ist Körperschaftsteuerpflichtig und unterliegt alle 30 Jahre zudem einer Erbersatzsteuer. Gäbe es in Deutschland eine Vermögensteuer, würde sie auch hierzu herangezogen. Unter diesen Umständen ist sie zwar möglicherweise im

---

<sup>7</sup> Der vielfach verwendete Begriff der steuerlichen „Privilegierung“ oder „Steuerbegünstigung“ ist ein Relikt aus dem Obrigkeitsstaat. Der moderne demokratische Verfassungsstaat hat niemanden zu privilegieren, sondern lediglich zu bestimmen, was aus welchen Gründen der Steuer unterliegt und was nicht.



Rahmen einer Unternehmensnachfolgeplanung ein interessantes Instrument. Für Steuerhinterziehung oder Geldwäsche ist sie zwar relativ unattraktiv und ungeeignet; völlig ausschließen läßt sich eine mißbräuchliche Verwendung von Stiftungsmitteln aber nicht. Ähnlich ist es in vielen anderen Staaten. In manchen Mitgliedsstaaten der EU, beispielsweise in Österreich, überwiegt allerdings die Zahl der Stiftungen zu privaten Zwecken<sup>8</sup> bei weitem die Zahl der gemeinwohlorientierten. In einigen Ländern, vor allem natürlich in sogenannten Steuer-Paradiesen oder Offshore-Finanzplätzen werden die zahlreichen privatnützigen Stiftungen kaum überwacht; auch der Mittelzufluß an solche Stiftungen ist intransparent und bleibt weitgehend unkontrolliert. Angelsächsischen Rechtstraditionen entsprechend werden sie als sogenannte Trusts gegründet, das heißt als Treuhandverhältnisse, deren Treuhänder oft ortsansässige, auf derlei Tätigkeiten spezialisierte Kanzleien sind. Der Trust<sup>9</sup>, ein von einem Treugeber einem Treuhänder zur Verwaltung übertragenes Vermögen unterscheidet sich im Grunde nicht oder kaum von einer Treuhandstiftung, von denen es auch in Deutschland nach Schätzungen rd. 30.000 (fast ausschließlich „steuerbegünstigte“) gibt. Diese Form der Stiftung hat im übrigen eine Jahrtausende alte Tradition und ist grundsätzlich in keiner Weise anrüchig<sup>10</sup>. Im angelsächsischen Recht ist das Treuhandrecht viel weiter ausgebildet, sodaß Trusts *de facto* selbständig agierende Rechtskörper darstellen.

In der Kombination von Privatnützigkeit, Machtinstrument, Mißbrauchsanfälligkeit, besonders in kleinen Jurisdiktionen, Handlungsfähigkeit, Flexibilität, auch im Hinblick auf schnell zu bewerkstellende Sitzwechsel, und Verschwiegenheit ist der Trust geradezu zum Inbegriff illegitimer Vermögensansammlungen geworden. Ohne Zweifel dienen manche Trusts ausdrücklich Zielen der Steuerhinterziehung, Geldwäsche und wohl auch Terrorismusfinanzierung. Der wirksamen Kontrolle und wo möglich auch Beseitigung solcher schwer zuzuordnenden Vermögen gilt der Eifer aller staatlichen

---

<sup>8</sup> in Österreich Privatrechtsstiftungen genannt.

<sup>9</sup> Der Trust in dieser Begrifflichkeit hat fast nichts mit den amerikanischen Wirtschaftstrusts zu tun, die vor allem im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert in den USA eine große Rolle spielten, seitdem aber ziemlich konsequent bekämpft werden. Diese Trusts entsprechen eher dem Begriff des Monopols oder Kartells.

<sup>10</sup> Die deutschen Treuhandstiftungen, auch nicht rechtsfähige oder rechtlich unselbständige (früher auch fiduziarische) Stiftungen genannt, sind überwiegend eher klein, können aber auch eine beachtliche Größe erreichen. Ein Beispiel für eine große Treuhandstiftung (Treuhand: Stadt Friedrichshafen) ist die Zeppelin-Stiftung, Eigentümerin von über 90% der Anteile der Fahrradfabrik Friedrichshafen AG und anderer Unternehmensbeteiligungen mit einem Marktwert des Eigenkapitals von rd. 10 Mrd. € (s. hierzu: Ott: Unternehmensbeteiligungen gemeinwohlorientierter Stiftungen in Deutschland. Berlin 2018)

Behörden, global gesehen mit mäßigem Erfolg, innerhalb der EU und in den der EU verbundenen Ländern, etwa der Schweiz und Liechtenstein, jedoch zunehmend erfolgreich. Die EU-Geldwäscherichtlinien haben insoweit ebenso wie die Empfehlungen der FATF und andere internationale Regulierungsmaßnahmen ihre Wirkung nicht verfehlt.

Allerdings sind damit alle Stiftungen, unabhängig von Rechtsform, Sitzland und Zweck, in den Ruf der Illegalität gekommen und in das Visier der Behörden geraten. Die Europäische Kommission hat bei der Erarbeitung der Geldwäscherichtlinien einseitig (nicht gemeinnützige) Trusts vor Augen gehabt und Vorschriften erlassen, die darauf gemünzt, für viele Stiftungen aber nicht einschlägig sind. AMLD 5 spricht stets nur von „Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen“<sup>11</sup>, worunter u.a. Stiftungen kontinentaleuropäischer Prägung zu verstehen sind, obwohl ihnen gerade nicht eine Rechtsvereinbarung zwischen zwei Parteien zugrunde liegt. Ein prägnantes Beispiel für die Folgen dieses Mißverständnisses stellt das Problemfeld des wirtschaftlichen Eigentümers dar.<sup>12</sup> Eine deutsche steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts hat definitionsgemäß weder rechtliche noch wirtschaftliche Eigentümer; sie gehört sich selbst, ist ihrem steuerbegünstigten Zweck verpflichtet und in der Regel „bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an Recht und Gesetz sowie an ihre Satzung gebunden“. Auch einen oder mehrere „wirtschaftlich Berechtigte“ kennt diese Stiftungsform in der Regel nicht.

Die Bundesregierung hat es im Vorfeld wie schon bei der Erarbeitung der Vorläufer-Regelungen versäumt, ihren Einfluß dahingehend geltend zu machen, daß die deutschen Gegebenheiten angemessen Berücksichtigung finden. Die Folge ist eine Fülle von Unklarheiten, die sich in den deutschen GeldwäscheGesetzen niederschlagen und letztlich das eigentliche Ziel der gesetzgeberischen Maßnahme,

---

<sup>11</sup> AMLD 5, Einleitung, Ziff. 4, 26, 27, 28, 29.

<sup>12</sup> AMLD 5, Art. 30 (neu):

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder anderen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen. Die Mitgliedstaaten tragen auch dafür Sorge, dass für Verstöße gegen diesen Artikel wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen oder Sanktionen verhängt werden.“

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen, einschließlich über Anteile, Stimmrechte, Beteiligungen, Inhaberaktien oder andere Formen der Kontrolle, diesen Einheiten alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft oder andere juristische Person die Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 erfüllen kann.“

die Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Terrorismusfinanzierung<sup>13</sup>, hinter einem unübersichtlichen Wust von Verwaltungsvorschriften für Stiftungen, die damit nichts zu tun haben, verschwinden lassen.

### 3. Das Transparenzregister

Die sicht- oder fühlbarste Konsequenz für die Stiftungen ist ihre Verpflichtung zur Eintragung in das Transparenzregister, das nach Weisung des Bundesverwaltungsamts beim bundeseigenen, aber gewerblichen Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt wird. Durch das Register wird auf den ersten Blick einem berechtigten Ziel Rechnung getragen.<sup>14</sup> Mehr Transparenz im Sinne von öffentlicher Verantwortlichkeit (*accountability*) von zivilgesellschaftlichen Organisationen einschließlich der Stiftungen ist schon seit Jahren eine vielfach erhobene Forderung<sup>15</sup>. Ihre Umsetzung ist immer wieder verhindert, verschleppt und aufgeweicht worden. Die seit 1. Oktober 2017 bestehende Verpflichtung zur kostenpflichtigen Selbsteintragung in das Transparenzregister bezieht sich seltsamerweise fast ausschließlich auf die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts, die besonders wenig mit einer Rechtsvereinbarung zu tun haben. Besonders fragwürdig ist, daß die nicht rechtsfähigen (Treuhand-) Stiftungen nicht eingetragen werden müssen, obwohl diese am ehesten den Charakter einer Rechtsvereinbarung haben, einem Trust vergleichbar sind und der zivilrechtlichen Aufsicht über die rechtsfähigen Stiftungen nicht unterliegen. Gewiß sind Treuhandstiftungen nicht anfälliger für eine Unterwanderung durch Geldwäscher und Terroristen als andere, aber ihnen auf diese Weise zu bescheinigen, daß sie von alldem von vornherein nicht betroffen sind, zeugt von einem erstaunlichen Mangel an Sachkenntnis auf der Seite der damit befaßten Behörden – und wohl auch vom Erfolg einschlägiger Lobbyarbeit. „Das Transparenzregister hat

---

<sup>13</sup> In der internationalen Fachsprache meist AML/CFT = *Anti-Money Laundering / Countering the Financing of Terrorism* genannt.

<sup>14</sup> AMLD 5, Einleitung, Ziff. 4: „Auch wenn es bei der Annahme und Umsetzung der von der Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen (Financial Action Task Force — FATF) festgelegten Standards und der Unterstützung der Arbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu Transparenz durch die Mitgliedstaaten in den letzten Jahren beträchtliche Fortschritte gab, ist offensichtlich, dass die allgemeine Transparenz des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds der Union weiter verbessert werden muss. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können nur wirkungsvoll verhindert werden, wenn das Umfeld für Betrüger, die ihre Finanzen durch undurchsichtige Strukturen schützen möchten, ungünstig ist. Die Integrität des Finanzsystems der Union hängt von der Transparenz von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ab. Ziel dieser Richtlinie ist es nicht nur, Geldwäsche zu ermitteln und zu untersuchen, sondern auch ihr Vorkommen zu verhindern. Durch mehr Transparenz könnte eine starke abschreckende Wirkung entfaltet werden.“

<sup>15</sup> S. u.v.a. R. Strachwitz 2015: *Transparente Zivilgesellschaft?* Schwalbach: Wochenschau Verlag

sich [...] wegen zahlreicher ungeklärter Rechtsfragen bei gleichzeitiger Bußgeldandrohung etwaiger Meldeverstöße und wegen seines Status als ‚Bürokratie-Monster‘ als ein besonders wunder Punkt des Geldwäscherechts entpuppt.“<sup>16</sup>

Ein deutlicher Indikator ist, daß sich bisher nicht einmal die Hälfte der deutschen rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts in das Transparenzregister hat eintragen lassen, obwohl diese schon seit 2017 dazu verpflichtet gewesen wären. Dies hat nicht nur damit etwas zu tun, daß die für die Umsetzung zuständigen Behörden, insbesondere das Bundesverwaltungsamt, über eine karge Veröffentlichung auf ihrer eigenen Webseite hinaus kaum etwas unternommen haben, um den Stiftungen ihre Pflichten zu erläutern, sondern ist auch vielen Unklarheiten und Lücken in den Ausführungsbestimmungen geschuldet, die es den Betroffenen außerordentlich schwer machen, sich mit dieser Materie auseinanderzusetzen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Besonders rätselhaft erscheint, warum Stiftungen, die ihrer Eintragungspflicht genügt haben, wegen irgendeines tatsächlichen oder angeblichen Fehlers im Eintrag (von einer privatrechtlichen Organisation!) Bußgelder angedroht bekommen, Stiftungen, die bisher gar nichts unternommen haben, hingegen bis heute kaum belangt werden.

Aus heutiger Sicht muß daher das Transparenzregister zusammenfassend als Fehlschlag im AML/CFT-Kampf bezeichnet werden, auch wenn seit 1. Januar 2020 zumindest das Einsichtsrecht positiv geklärt ist. Völlig unverständlich ist auch, warum das Konzept des Transparenzregisters nicht mit dem des Gemeinnützigkeitsregisters zusammengeführt wird, das nach dem Vorschlag mehrerer Landesregierungen, getrieben von immer wieder, in der Summe aber doch höchst selten auftretenden Skandalen wie zuletzt bei der Arbeiterwohlfahrt in Hessen, 2020 im Rahmen der angekündigten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts eingeführt werden soll. Geradezu absurd ist es ferner, daß die im Entwurf zur Reform des die Stiftungen betreffenden Abschnitts im BGB vorgesehene Einführung eines Stiftungsregisters, in das genau die Stiftungen einzutragen wären, die im Transparenzregister schon eingetragen sein sollten, wegen zwischen Bund und Ländern ungeklärter Kostentragungspflichten nicht vom Fleck kommt. Hier offenbart sich ein gravierender Mangel an konzeptionellem

---

<sup>16</sup> Julian Schwalm 2020: Das Transparenzregister im stiftungsrechtlichen Kontext. In: Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen, 18. Jg., Nr. 2/2020, S. 53 (mit Zitat Friese/Brehm, GWR 2017, S. 271, 273 f.). Baden-Baden: Nomos

Denken in der Schaffung eines modernen und einheitlichen Rechtsrahmens für die Zivilgesellschaft, der viel schwerer wiegt als die Defizite in Einzelregelungen zur Mißbrauchsbekämpfung, zumal diese Mißbräuche in der Praxis eine Ausnahme bilden.

Schließlich treibt dieser Mangel an Eindeutigkeit auch außerhalb des Transparenzregisters seltsame Blüten. Die mit der Problematik von AML/CFT sehr viel umfänglicher befaßten Finanzdienstleistungsinstitute verlangen ihren Stiftungskunden im vorausgehenden Gehorsam bisweilen Angaben ab, die jedes Maß des Vernünftigen sprengen. So sind Fälle bekannt geworden, in denen von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern nicht-exekutiver Organe gemeinnütziger rechtsfähiger Stiftungen nicht nur die Namen und Anschriften, sondern sogar die Steuer-Nr. anzugeben war. Dies mag es den Finanzämtern erleichtern, über Kontrollmitteilungen nachzuprüfen, ob eventuelle Aufwandsentschädigungen ordnungsgemäß versteuert werden; mit der Abwehr von Geldwäsche oder Terrorismus hat dies nichts mehr zu tun. Wie ein durch und durch einsehbares Ziel durch mangelhafte Umsetzung zu einem Herrschaftsinstrument um des Instruments willen verkommt, kann man hier allerdings studieren.

#### **4. Was ist Terrorismus?**

Schließlich soll noch auf ein Dilemma eingegangen werden, das die ganze Diskussion um AML/CFT durchzieht. Steuerhinterziehung ist ein relativ gut zu definierender Begriff. Wer steuerpflichtige Einkommens- bzw. Vermögensbestandteile nicht zur Berechnung fälliger Steuerzahlungen angibt, macht sich der Steuerhinterziehung schuldig. Ebenso eindeutig und legitim ist, daß der Inhaber des Gewaltmonopols, der Staat, zur Finanzierung seiner Aufgaben, auf der Basis parlamentarischer Beschlußfassung Steuern erheben und eintreiben darf. Wer sich dem entzieht, muß mit Sanktionen rechnen. Für die Steuerpflichtigen, die internationale Schlupflöcher hierfür nutzen, sind Instrumente wie FATF und andere erforderlich und sinnvoll. Über die hierfür notwendige Definition des Begriffs sind sich Vertragspartner und Experten relativ einig.

Auch was der Tatbestand der Geldwäsche beinhaltet, ist einigermaßen eindeutig geklärt. „Schmutziges“ Geld wird beispielsweise durch Schutzgelderpressung, aber durchaus auch durch weniger offenkundige kriminelle Handlungen generiert und durch wenig oder garnicht überschaubare Transaktionen, regelmäßig über Grenzen hinweg und mit mehreren Beteiligten, „gewaschen“. Besonders mit dem Handel mit Edelmetallen, Kunstwerken und Immobilien wird Geldwäsche wohl nicht zu Unrecht assoziiert. Nicht nur die sog. Vatikanbank<sup>17</sup> hat sich beispielsweise in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts durch lukrative Beteiligung an solchen Transaktionen einen schlechten Ruf erworben; auch viele andere Finanzdienstleistungsinstitute haben an der Geldwäsche verdient. Der Wunsch der G-7-Staaten, diese zu bekämpfen, führte 1989 zur Gründung von FATF. Das Problem ist bis heute mit Sicherheit nicht ausgeräumt, aber darüber, worum es dabei geht, besteht weithin Konsens.

Terrorismus ist dagegen ein wenig definierter und schwer faßbarer Begriff, der von jedermann für seine Zwecke instrumentiert werden kann und in der politischen Praxis auch wird. Besieht man sich beispielsweise die von FATF in ihrem Handbuch angebotene Definition<sup>18</sup>, so enthält diese einen klassischen Zirkelschluß, indem Terrorismus als Handlung einer Gruppe von Terroristen bezeichnet wird, die sich zusammenfindet, um terroristische Handlungen zu planen oder zu begehen. Es verwundert insofern nicht, daß schon zur abstrakten Definition keinerlei Konsens besteht, vom Brandmarken einzelner Organisationen als terroristisch ganz zu schweigen. Die Europäische Kommission wagt sich in AMLD 5 (ebenso wie in den Vorgänger-Richtlinien) an eine Definition gar nicht erst heran, sondern stellt lapidar fest: „Die jüngsten Terroranschläge haben neue Tendenzen zu Tage treten lassen, insbesondere bei der Art und Weise der Finanzierung terroristischer Gruppen und bei

---

<sup>17</sup> Korrekt: *Istituto per le Opere di Religione (IOR)*.

<sup>18</sup> *FATF 2019: International Standards on Combating Money Laundering and The Financing of Terrorism & Proliferation, The FATF Recommendations, June 2019:*

*“Terrorist Organisation: The term terrorist organisation refers to any group of terrorists that:*

*(1) commits, or attempts to commit, terrorist acts by any means, directly or indirectly, unlawfully and wilfully;*

*(2) participates as an accomplice in terrorist acts;*

*(3) organises or directs others to commit terrorist acts; or*

*(4) contributes to the commission of terrorist acts by a group of persons acting with a common purpose where the contribution is made intentionally and with the aim of furthering the terrorist act or with the knowledge of the intention of the group to commit a terrorist act.”*

ihrer Vorgehensweise.“<sup>19</sup> Auch das deutsche Geldwäschegesetz drückt sich vor einer inhaltlichen Definition und zieht sich auf Verweise zurück.<sup>20</sup> Die Definition als „langfristige, gewaltsame Opposition einer gesellschaftlichen Gruppe gegen ein bestehendes politisches System mit dem Ziel, dieses zu destabilisieren und umzuwälzen“<sup>21</sup> trifft relativ präzise den Kern des Begriffs, wird jedoch im publizistischen und politischen Kampf gegen Terrorismus nur ansatzweise zugrunde gelegt.

Die Unbestimmtheit öffnet dem Mißbrauch Tür und Tor. Der tschetschenische Regimechef Ramsan Kadyrow, der pauschal alle mit dem Corona-Virus infizierten Menschen als Terroristen bezeichnet hat, mag exotisch anmuten. Die willkürliche Diffamierung politisch unliebsamer Menschen und Organisationen als Terroristen ist aber weltweit beliebt, in der Regel an den jeweiligen politischen Standpunkt gekoppelt und schon deshalb extrem mißbrauchsanfällig. Prägnante Beispiele finden sich etwa im Nahen Osten. Viele Jahre lang wurde die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) als terroristisch eingestuft; die von ihr getragene Palästinensische Autonomiebehörde wird aber heute weithin als Staat oder Quasi-Staat anerkannt. Die aus ihr ausgescherte Hamas-Bewegung gilt heute noch als terroristisch und darf unter Verweis auf AML/CFT keinerlei Unterstützung erfahren, obwohl sie in Gaza ohne Zweifel staatliche Aufgaben wahrnimmt und den Großteil ihrer Mittel nachweislich für soziale und Bildungszwecke verwendet. Eine Reihe von Nahost-Staaten unterstützt dennoch die Hamas auf Grund kongruenter politischer Ziele. Noch komplexer erscheint die Beurteilung der Hizbollah, einer islamistisch-schiitischen Partei und Miliz im Libanon, die einerseits als terroristisch gebrandmarkt wird, andererseits aber an der Regierung des Libanon beteiligt ist.

---

<sup>19</sup> AMLD 5, Einleitung, Ziff. 2

<sup>20</sup> „Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese Vermögensgegenstände ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine oder mehrere der folgenden Straftaten zu begehen: a) eine Tat nach § 129a des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs, oder eine andere der in den Artikeln 3, 5 bis 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6) umschriebenen Straftaten,

2. die Begehung einer Tat nach § 89c des Strafgesetzbuchs oder

3. die Anstiftung oder Beihilfe zu einer Tat nach Nummer 1 oder 2.“

<sup>21</sup> Alexander Straßner 2013: Terrorismus (publiziert am 12. März 2013). In: Bayerische Staatsbibliothek (Hrsg.), Historisches Lexikon Bayerns. URL: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Terrorismus#> (18. April 2020)

Europäische Staaten und die USA würden mit Organisationen, die sie politisch unterstützen und deren Protagonisten sie als Freiheitshelden bezeichnen, ähnlich verfahren und sich von einem etwa von Rußland oder China verliehenen Terrorismus-Etikett nicht abschrecken lassen. Ein handlungsleitender Standpunkt, wonach ein bewaffneter Kampf einer Organisation gegen ein herrschendes System so lange als terroristisch gilt, bis die Wahrscheinlichkeit, daß diese Organisation Partner in der internationalen Staatengemeinschaft werden könnte, als hinreichend groß analysiert wird, erscheint als Ausdruck einer wertegebundenen Politik jedenfalls kaum glaubwürdig.

Nicht zuletzt hängt der Terrorismus-Begriff, so wie er heute politisch verwendet – um nicht zu sagen instrumentalisiert – wird, überdies an einem Nationalstaatskonzept, das im 21. Jahrhundert aus vielerlei Gründen als obsolet gelten muß<sup>22</sup>. Wenn etwa unterstellt wird, die Ausbreitung von transnationalem Terrorismus resultiere daraus, daß Staaten versagen („*failed states*“)<sup>23</sup>, so wird verkannt, daß sich staatliche Gemeinschaften geradezu notwendigerweise verändern können und müssen und daß die Konservierung zunehmend umstrittener staatlicher Gebilde – zumal dort, wo sie nicht organisch gewachsen, sondern bspw. von Kolonialmächten willkürlich geschaffen wurden – weder sinnvoll, noch erfolgversprechend, noch mit den allgemeinen Prinzipien der Menschenrechte, hier dem Selbstbestimmungsrecht von Völkern vereinbar erscheint. Daß derartige Veränderungsprozesse in der Regel nicht konfliktfrei verlaufen, liegt auf der Hand. Die pauschale Diffamierung einer Konfliktpartei als Terroristen erscheint von daher ahistorisch und allzusehr interessen- und nicht prinzipiengeleitet.

Weder international noch auch innerhalb eines Landes gibt es, so läßt sich zusammenfassen, notwendigerweise einen Konsens, geschweige denn eine universell akzeptierte Norm, ob eine Organisation als terroristisch einzustufen ist. Die

---

<sup>22</sup> Vgl. Rupert Graf Strachwitz, Der Staatsbürger: Eine Fiktion. Kollektivität im 21. Jahrhundert; in: Immacolata Amodeo / Christiane Liermann / Fulvio Longato / Hans Vorländer (Hrsg.): Migration, Demokratie, Menschenrechte. Stuttgart: Franz Steiner (Villa Vigoni – Impulse Bd. 9) 2016, S.77 ff.

<sup>23</sup> S. hierzu: Markus-Michael Müller / Andrea Steinke: Community policing's extended military history: Brazilian Pacification from the Global Cold War to the Global War on Terror; in: Policing and Society - An International Journal of Research and Policy, vol. 30, 2020 (<https://doi.org/10.1080/10439463.2020.1772256>) S. 5.



Zivilgesellschaft einschließlich der Stiftungen muß sich daher der politischen Position der jeweiligen nationalen Regierung fügen, was verfassungsrechtlich und demokratietheoretisch problematisch ist. Ihre Akteure könnten im Einzelfall legitimerweise anderer Meinung sein, würden also beispielsweise eine Menschenrechtsorganisation im Ausland unterstützen, dürfen dies aber nicht, weil gesetzliche Bestimmungen die Unterstützung von „terroristischen“ Organisationen verbieten und die Regierung diese Organisation aus politischen Gründen als terroristisch eingestuft hat. Dagegen Rechtsmittel einzulegen, gilt als außerordentlich schwierig und in der Praxis aussichtslos.

International wird diese Ambivalenz noch durch das seit 2005 durch Beschluß der UNO-Vollversammlung geltende Prinzip des *Responsibility to Protect* (R2P) unterstrichen, ein Konzept der internationalen Politik und des Völkerrechts zum Schutze der Menschen vor schweren Menschenrechtsverletzungen und Brüchen des humanitären Völkerrechts<sup>24</sup>, das eine politische Klassifizierung von Terrorismus nicht kennt, weil es den realen Komplexitäten des Zusammenwirkens von und der Konflikte zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren nicht gerecht wird. Nicht umsonst vermeidet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) als erfahrene, unabhängige internationale zivilgesellschaftliche Organisation den Begriff Terrorismus vollständig und spricht vielmehr von staatlichen und nicht-staatlichen bewaffneten Akteuren, die gleichermaßen Schutzpflichten, aber auch Rechte haben<sup>25</sup>.

## 5. Konsequenzen

Die skizzierten Beispiele verdeutlichen, daß sich hinter dem plakativ vorgetragenen politischen Ziel des Kampfs gegen Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine komplexere Wirklichkeit verbirgt, die weder in der Umsetzung in Rechtsvorschriften hinreichend abgebildet, noch von Stiftungen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ohne weiteres erfaßt werden kann. Diese sind in ihrer ganz großen Mehrheit als Gemeinwohllakteure gewiß bestrebt,

---

<sup>24</sup> S. u.a. Heike Krieger 2015: Das Konzept der Internationalen Schutzverantwortung. In: <https://www.bpb.de/izpb/209704/das-konzept-der-internationalen-schutzverantwortung> (18. April 2020).

<sup>25</sup> S. bspw. Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) 2017: Online-Training zum Recht in bewaffneten Konflikten für nichtstaatliche Akteure. In: <https://www.icrc.org/de/document/online-training-zum-recht-bewaffneten-konflikten-fuer-nichtstaatliche-akteure> (18. April 2020).

gesetzeskonform zu agieren, ethische Verhaltensnormen zu achten, aber auch gesellschaftliche Entwicklungen, etwa den Ruf nach mehr öffentlicher Verantwortlichkeit und einer dezidierteren Zugehörigkeit zu einer unabhängigen Zivilgesellschaft mitzuvollziehen. Beispielsweise widmet die Maecenata Stiftung bei der Durchführung ihres Programms Transnational Giving, das deutsche Spender dabei unterstützt, steuerwirksam Spenden ins Ausland zu tätigen, der Akkreditierung der Empfänger, d.h. der Überprüfung ihrer Berechtigung zur Entgegennahme von Zuwendungen, heute um ein Vielfaches mehr Aufmerksamkeit als vor 20 Jahren, als das Programm ins Leben gerufen wurde. Anonyme Spenden werden bspw. keinesfalls entgegengenommen. Das mit diesem Programm betraute Team ist in besonderem Maße sensibilisiert, Mißbrauch zu erkennen und zu bekämpfen. Ein Bekenntnis zu den Prinzipien der Menschen- und Bürgerrechte, der Herrschaft des Rechts und der Demokratie ist für die Stiftung selbstverständlich. Compliance-Regeln werden laufend überprüft und ausgebaut.

Wie alle übrigen Stiftungen müßte die Maecenata Stiftung andererseits darauf vertrauen können, daß Regulierungsmaßnahmen zum einen schlüssig, verständlich und umsetzbar sind, zum anderen ebenfalls die Entwicklung der Gesellschaft widerspiegeln, die sich zur Zeit zweifellos rasch verändert. Wie sie sich verändert hat, läßt sich beispielsweise daran ablesen, wie sich das Bekenntnis zu den Menschenrechten von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>26</sup>, verabschiedet 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen, bis zur Grundrechtecharta der Europäischen Union<sup>27</sup>, in Kraft getreten 2009, weiterentwickelt hat – von der kommunikativen Revolution, der Krise der Demokratie oder Krise der Nationalstaaten ganz zu schweigen. Gerade die Bedeutung nicht-staatlicher Akteure für die Gestaltung von Politik ist heute eine andere als nach dem 2. Weltkrieg. Aber besonders in Deutschland haben Politik, Verwaltung, Medien und Rechtswissenschaft zum einen davon erstaunlich wenig Kenntnis genommen, während andererseits die Qualität staatlicher Regulierung beständig abgenommen hat und sich diese Regulierung zunehmend (partei-)politischen Vorgaben unterworfen hat. Von einer

---

<sup>26</sup> Vereinte Nationen 1948: Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. In: [https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR\\_Translations/ger.pdf](https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf) (18. April 2020).

<sup>27</sup> Europäische Kommission: Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01). In: [https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_de.pdf](https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf) (18. April 2020).

Objektivität der Staatsverwaltung kann nicht mehr die Rede sein. Vielmehr besteht der Verdacht, daß auch das Vorgehen gegen Geldwäsche und Terrorismus in manchen Fällen davon motiviert ist, den Handlungsraum der Zivilgesellschaft zu beschränken. Zumindest wird der Terrorismusverdacht in manchen Ländern als Vorwand für gegen die Zivilgesellschaft gerichtete Maßnahmen genommen. Es liegt im Interesse der Stiftungen, sich gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren solidarisch dagegen zu verwahren.

# Paper Series Opuscula

Free download at [www.opuscula.maecenata.eu](http://www.opuscula.maecenata.eu)

---

- 2018
- Nr. 114 **Die Stiftung als Unternehmung und Investor**  
Michael Alberg-Seberich, Michael Borgolte, Siri Hummel
- Nr. 115 **Syrian Civil Society Organisations in Lebanon: Assessment and Analysis of existing organisations and conditions under which they operate**  
*Linda Mattes*
- Nr. 116 **Looking back at 50 years of U.S. philanthropy**  
*Stanley N. Katz and Benjamin Soskis*
- Nr. 117 **Herausforderung Humanitäre Hilfe:**  
Politische Bedeutung und kritische Reflexion in Deutschland  
*Martin Quack*
- Nr. 118 **Die Rolle der Zivilgesellschaft in internationalen Konflikten: Das Beispiel Ruanda**  
*Stephen Little, Annika Niebuhr, Daniel Priller, Philipp Stoll*
- Nr. 119 **Unternehmensbeteiligungen gemeinwohlorientierter Stiftungen in Deutschland**  
*Benedikt Johannes Ott*
- Nr. 120 **Zwischen Gemeinnutz und Eigennutz**  
Intersektorale Kooperationen von Stiftungen mit Unternehmen  
*Julia Tauss*
- Nr. 121 **Based on Need alone? Impartiality in humanitarian action**  
*Martin Quack*
- Nr. 122 **The Role of Civil Society in the Tunisian Transformation Process**  
*Simon Rothers*
- 2019
- Nr. 123 **Weltwärts im Kontext I - Der entwicklungspolitische Freiwilligendienst im nationalen und internationalen Vergleich**  
*Benjamin Haas, Sonja Richter*
- Nr. 124 **Weltwärts im Kontext II - Der entwicklungspolitische Freiwilligendienst im Vergleich zu staatlichen Instrumenten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit**  
*Sonja Richter, Benjamin Haas*
- Nr. 125 **Zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus NPO-Perspektive**  
Überlegungen zu den Folgen der Reform der Rechnungslegung gewinnorientierter Unternehmen und erste Befunde aus der Praxis  
*Josef Baumüller*
- Nr. 126 **En quoi se constitue le pouvoir de la société civile?**  
Une analyse sur la base de l'exemple de l'économie collaborative  
*Julia Dreher*
- Nr. 127 **Stiftungen als Schulträger**  
*Rupert Graf Strachwitz*
- Nr. 128 **Shrinking Space of Civil Society**  
*Karen Ayvazyan*
- Nr. 129 **Where does German Humanitarian Assistance stand?  
Wo steht die deutsche humanitäre Hilfe?**  
*Ralf Südhoff & Sonja Hövelmann - Centre for Humanitarian Action*
- Nr. 130 **Colombia's Negative Peace. A Challenge for Civil Society?**  
*Wolfgang Chr. Goede*
- Nr. 131 **Die Kirche auf dem Weg in die Zivilgesellschaft Teil 1: Text**  
*Henning von Vieregge*
- Nr. 132 **Die Kirche auf dem Weg in die Zivilgesellschaft Teil 2: Materialien**  
*Henning von Vieregge*
- 2020
- Nr. 133 **The King, Religion, the State, and Civil Society in Morocco: Can Think Tanks Help?**  
*Hind Arroub*
- Nr. 134 **Civil society and Democratisation in the Eastern Partnership Countries: A Shrinking Space index**  
*Karen Ayvazyan*
- 

URN: urn:nbn:de:0168-ssoar-68087-7

ISSN (Opuscula) 1868-1840